Beglaubigte Abschrift

[redacted]

# Amtsgericht Bernau bei Berlin

Familiengericht

## Beschluss

In der Familiensache

[redacted]

- Antragsteller/ Vater -

Verfahrensbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Antragsgegnerin/ Mutter -

Verfahrensbevollmächtigte:
[redacted]

weitere Beteiligte:

[redacted]

- Kind -

Verfahrensbeistand:
[redacted]

wegen Umgangsrecht, Abänderung

hat das Amtsgericht Bernau bei Berlin durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] nach persönlicher Anhörung der Eltern und des Kindes am 10.07.2026 beschlossen:

I. In Abänderung der vor dem Amtsgericht Bernau bei Berlin am 28.04.2023 zum [redacted]

[redacted] geschlossenen Elternvereinbarung wird der Kontakt des Vaters zu dem Kind H[redacted], geboren am [redacted].2018, wie folgt geregelt:

1. Der Vater kann H[redacted] zum Geburtstag sowie Weihnachten und Ostern Briefe oder Pakete schicken. Die Mutter hat H[redacted] diese zu übergeben.

2. Darüber hinaus werden Erinnerungskontakte zwischen Vater und H[redacted] ein Mal im Quartal, und zwar jeweils am ersten Montag der Monate Februar, Mai, August und November von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr, angeordnet.

3. Die Erinnerungskontakte finden in Anwesenheit eines vom Jugendamt zu bestimmenden sach- und fachkundigen Dritten (Fachkraft) statt. Der Vater hat im Rahmen der Erinnerungskontakte nicht unaufgefordert in Interaktion mit H[redacted] zu treten. Die Fachkraft agiert als Moderator. Sie unterhält sich bilateral mit dem Vater und dem Kind, die nicht miteinander sprechen und interagieren, es sei denn, es geht eine entsprechende Initiative vom Kind aus.

4. Die Mutter ist verpflichtet, H[redacted] zu Beginn der Erinnerungskontakte pünktlich an den vom Jugendamt zu bestimmenden Ort zu bringen und dort zu Ende der Erinnerungskontakte pünktlich wieder abzuholen. Der Vater ist verpflichtet, sich zu Beginn der Erinnerungskontakte pünktlich an dem vom Jugendamt zu bestimmenden Ort einzufinden und die Erinnerungskontakte verlässlich wahrzunehmen.

5. Muss ein Erinnerungskontakt aus triftigen Gründen ausfallen, z.B. wegen einer ernsten Erkrankung oder einer Urlaubsabwesenheit des Kindes oder des Vaters, so findet der Kontakt ersatzweise in der darauffolgenden Woche statt. Die dem Kontakt entgegen stehenden Umstände sind unverzüglich dem Jugendamt und dem eingesetzten Träger mitzuteilen.

6. Die Erinnerungskontakte werden zunächst bis zum 31.12.2027 befristet.

II. Die Eltern haben jegliche Beeinflussung des Kindes gegen den anderen Elternteil und alle anderen Verhaltensweisen zu unterlassen, welche die Erziehung erschweren oder das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigen. So haben sie sich abfälliger Bemerkungen und jeder wertenden Äußerung über den anderen Elternteil in Gegenwart des Kindes zu enthalten, das Kind nicht über das Verhalten des anderen Elternteils auszufragen und etwaige Streitigkeiten von dem Kind fernzuhalten.

III. Für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht sofort Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Weiterhin kann das Gericht zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder eine alsbaldige Vollstreckung unbedingt geboten erscheint.

IV. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

V. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

# Gründe:

[redacted]

Der Vater begehrt nunmehr eine Umgangsregelung zur Wiederanbahnung des Kontaktes durch niederschwellige begleitete Kontakte, die Mutter einen Umgangsausschluss, solange H[redacted] den Umgang ablehnt.

II.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 1684, 1696 Abs. 1 S. 1 BGB. Die seit nunmehr knapp zwei Jahren nicht mehr praktizierte Umgangsvereinbarung vom 28.04.2023 war in der aus dem Tenor ersichtlichen Form abzuändern.

Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Zugleich ist jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind berechtigt und auch verpflichtet. Dieses Recht des Kindes und des das Kind nicht betreuenden Elternteils steht nicht zur Disposition des anderen Elternteils. Der Obhutselternteil hat demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen (BVerfG, FamRZ 2004, 1166 ff.). Zugleich sind beide Elternteile verpflichtet, im Interesse des Kindeswohls alles unterlassen, was das Verhältnis zwischen dem Kind und dem jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt, § 1684 Abs. 2 BGB.

Ferner kann das Familiengericht gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längerer Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nach nur ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre, § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB.

Zu den durch § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB eröffneten Möglichkeiten, das Umgangsrecht einzuschränken, gehört nach Auffassung des Gerichts auch die Anordnung sog. Erinnerungskontakte, die sich hierzulande noch nicht etabliert haben.

Erinnerungskontakte unterscheiden sich von den hierzulande etablierten Maßnahmen begleiteter Umgang, Elternmediation, lösungsorientierte Begutachtung und Umgangspflegschaft in mehrfacher Hinsicht: Die mit einer Anhörung vergleichbare Maßnahme zielt nicht auf die Beziehungserhaltung oder gar Beziehungspflege ab und ist weder eine Alternative noch eine Vorstufe der Reinstallation von Eltern-Kind-Kontakten.

Erinnerungskontakte können in Fällen wie dem vorliegenden, in dem die Weigerungshaltung des Kindes anzunehmenderweise in erster Linie auf das gestörte Elternverhältnis und den daraus für das Kind folgenden Loyalitätskonflikt zurückzuführen ist, ein geeignetes Mittel sein, einen Umgang

zumindest für die Zukunft wahrscheinlicher zu machen.

Erinnerungskontakten laufen wie folgt ab: In vorgeschalteten, getrennt geführten Vorgesprächen mit dem Kind und dem beteiligten Elternteil stellt die speziell für Erinnerungskontakte ausgebildete und nicht in den Fall involvierte Fachperson das Verständnis für die Maßnahme sicher. Während der Elternteil für seine Hauptrolle gecoacht wird, zielt das Vorgespräch mit dem Kind darauf ab, diesem die Sicherheit zu vermitteln, dass es im Rahmen dieser Maßnahme nicht zum Beziehungs- und Kontaktaufbau mit dem abgelehnten Elternteil gedrängt wird. Im eigentlichen Erinnerungskontakt agiert die Fachperson als Moderator. Sie unterhält sich bilateral mit ihren zwei „Gästen“, die nicht miteinander sprechen und interagieren. Der Moderator sorgt für eine freundliche und verträgliche Stimmung und interessiert sich stellvertretend für das Kind für den Elternteil. Mittels Befragung zu seiner Person und seinen Interessen erweckt sie diesen zum Leben. Vom Elternteil wird verlangt, dass er sich auf die Präsentation seiner Person einlassen und dabei seine Emotionen kontrollieren kann. Das Kind wird angehalten, zuzuhören, sich respektvoll zu verhalten und so weit wie möglich auch Fragen zu seiner Person zu beantworten. Während der beteiligte Elternteil und das Kind alle drei bis sechs Monate zu den Erinnerungskontakten eingeladen werden, obliegt dem anderen Elternteil lediglich die Aufgabe, die Zuführung des Kindes an den Durchführungsort zu gewährleisten. Die Gestaltung der 40 bis 60 Minuten dauernden hochstrukturierten Anhörung stellt für die moderierende Fachperson eine große Herausforderung dar und erfordert eine entsprechende Ausbildung.

Primäres Ziel und Zweck der Erinnerungskontakte ist die Aufweichung von Spaltungsvorgängen beim Kind als minimaler Bestandteil einer kindeswohlförderlichen Entwicklung und Abwendung der Gefahr einer Persönlichkeitsstörung und schweren Beziehungsstörung in Folge. Das spezielle Setting der nicht ergebnisoffenen Maßnahme bewirkt im Idealfall die Abschwächung der dynamischen Kräfte, welche das Kind in die Abspaltungsverdrängung drängt.

Anderseits ermöglichen diese Begegnungen dem Kind, seinen Elternteil in Person wahrzunehmen, diesen in seinem Gestus zu erleben, Informationen über ihn aus erster Hand zu erhalten und im Realitätsabgleich mit diesen Anteilen zu identifizieren, welches es vom abgelehnten Elternteil hat und welche es ganz sicher nicht von diesem hat. Diese Realitätskontrolle beugt der Verinnerlichung von irrealen Annahmen über den Elternteil vor und erlaubt dem zunehmend zur Differenzierung und Integration fähigen Kind, sein Bild des Elternteils zu überprüfen.

Erinnerungskontakte machen es wahrscheinlicher, dass das Kind zu einem späteren Zeitpunkt einen selbstbestimmten Kontakt zu dem abgelehnten Elternteil wieder aufnehmen kann und will als dies nach einem vollständigen Kontaktabbruch zu erwarten ist (vgl. Staub/Fichtner, ZKJ 2025, 239-243).

Sie stellen sich daher hier als milderes Mittel zu einem Umgangsausschluss dar.

Von einer Eignung eines begleiteten Umgangs zur Wiederannäherung von Vater und Tochter ist das Gericht demgegenüber im Ergebnis des Verfahrens nicht überzeugt. Das Jugendamt hat bereits zu Verfahrensbeginn darauf hingewiesen, dass ein begleiteter Umgang die Belastung des Kindes nicht zu reduzieren geeignet ist, wenn sich keine Entspannung auf Elternebene einstellt. Dies kann trotz der zwischenzeitlichen Wahrnehmung von Beratungsangeboten durch die Eltern nicht erkannt werden.

Erinnerungskontakte erscheinen dem Gericht geeigneter als begleiteter Umgang, um langfristig bzw. perspektivisch eine Kontaktanbahnung zwischen Vater und Kind zu ermöglichen.

Jedoch war auf die positive Rückmeldung des Kindes, was den Erhalt von Briefen und Geschenken vom Vater betrifft, dem Vater auch diese Möglichkeit zu eröffnen, um seiner Tochter auf niederschwelligem Weg Kontaktangebote zu unterbreiten und sie seines Interesses an ihr zu versichern.

Nach alledem erscheint das bewilligte Umgangsrecht in Form von Briefkontakt und dessen Einschränkung in Form von Erinnerungskontakten als die Interessen des Vaters bestmöglich berücksichtigend, dabei in die Rechte der Mutter nur in vertretbarer Weise eingreifend und dem Wohle des Kindes am besten entsprechend (§ 1684 BGB).

Die Eltern sind im Übrigen gesetzlich zum gegenseitigen Wohlverhalten verpflichtet, § 1684 Abs. 2 BGB (vgl. Ziffer II. des Tenors).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Der Hinweis auf die Vollstreckung durch Anordnung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft (Ziffer III. des Tenors) beruht auf §§ 89, 90 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Bernau bei Berlin
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau bei Berlin
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Bernau bei Berlin
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau bei Berlin
einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

**Amtsgericht Bernau bei Berlin**

[redacted]

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 13.07.2026.

[redacted] ustizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

[redacted]
Justizbeschäftigte